

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2081/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 23.2.2023

öffentlich

Brückeneinrichtung zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Wohnobjekt Am Stallberg 33 in Siegburg

Sachverhalt:

Mit der Flüchtlingswelle 2015 stieg die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland stark an. Die bestehende Regelung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 KJHG war für diese Anforderung nicht ausreichend. Der Bund reagierte im Oktober 2015 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher mit dem Ziel, die Inobhutnahme zu vereinfachen. Geregelt wurde u.a. die vorläufige Inobhutnahme, ein Verteilverfahren auf die Länder und die jeweilige Aufnahmequote der Jugendämter. In Nordrhein-Westfalen wurden die erforderlichen Verteilverfahren aus den gesetzlichen Neuregelungen im fünften Ausführungsgesetz zum KJHG am 8.12.2015 festgelegt. Nach § 2 AG-KJHG sind die Jugendämter „verpflichtet, von der Landesstelle NRW zugewiesene unbegleitete ausländische Minderjährige zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen.“

Für die Unterbringung in stationären Einrichtungen schufen die Träger der Jugendhilfe ab 2015 zusätzliche Wohnplätze. Mit dem Rückgang der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge seit 2017 wurden diese zusätzlichen Wohnplätze wieder abgebaut. Seit 2021 steigt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wieder an. In 2022 wurde die Situation durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich verstärkt. In ganz Deutschland fehlt es aktuell an stationären Unterbringungsmöglichkeiten. Die dramatische Zuspitzung in NRW veranlasste die Landesregierung Ende 2022 das Mitteilungsverfahren, den Umgang mit den Meldepflichten, das Verfahren zu den Brückeneinrichtungen und Aufnahmeregularien zu aktualisieren und eine pauschale Zusage zur Kostenübernahme abzugeben (siehe Anschreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2022 Anlage 1).

Um dem wachsenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht zu werden, betreibt das Amt für Jugend, Schule und Sport seit Januar 2023 erneut eine eigene Brückeneinrichtung, die durch den freien Jugendhilfeträger „Erziehungshilfe gGmbH“ aus Siegburg betreut wird.

Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 11.03.2022 sind Brückenlösungen in Abstimmung mit den Landesjugendämtern, wie schon während der Flüchtlingswelle 2015/2016, für einen begrenzten Zeitraum zugelassen. Es handelt sich hierbei um Notlösungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags der Jugendämter, die keiner Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGBVIII unterliegen (siehe Anlage 2). Die sogenannten Brückenlösungen können mit einem geringeren Personalschlüssel und ohne die sonst erforderliche 24 Std. Betreuung betrieben werden. Das AfJSS hat bereits in den Jahren 2015/2016 während der letzten großen Flüchtlingswelle erfolgreich eine Brückeneinrichtung in den Klassenräumen der ehemaligen Hauptschule im Haufeld betrieben.

Der Stadt Siegburg steht unter der Adresse Am Stallberg 33 ein geeignetes Wohnobjekt zur

Verfügung. Es handelt sich um ein ehemaliges Altenheim, das zuletzt für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wurde. Das Haus bietet über 2 Etagen neben Aufenthaltsräumen ausreichend sanitäre Anlagen, 2 ausgestattete Küchen, Besprechungsräume und 20 vollmöblierte Einzelzimmer. Ferner befindet sich im Wohnobjekt noch eine 70m² große Wohnung, die von den anderen Räumlichkeiten getrennt ist. Das Objekt ist noch bis September 2023 von der Stadt angemietet. Die Unterbringungs- und Betreuungskosten werden anteilig vom LVR erstattet.

In der Wohnunterkunft können bis zu acht unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch den Träger Erziehungshilfe gGmbH ambulant betreut werden. Der Erziehungshilfeträger stellt eine tägliche Betreuung (7 Tage / Woche) der Jugendlichen vor Ort und eine Rufbereitschaft im Nachtbereich sicher. Die Jugendlichen werden bei Arztbesuchen und Ämtergängen begleitet, der Träger regelt die Anbindung an Schule und Vereine und steht dabei in engem Austausch mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des AfJSS. Ferner sichert der Erziehungshilfeträger den Lebensunterhalt der Jugendlichen (siehe Anlage 3).

Zum Start der Betreuungsmaßnahme im Januar 2023 konnte der Träger nur eingeschränkt personelle Kapazitäten zur Verfügung stellen, so dass zu Beginn des Projekts nur 2-3 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut werden können. Bei personeller Aufstockung sollen dann bis zu 8 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut und 2-3 Inobhutnahmeplätze eingerichtet werden.

Dem Ausschuss zur Kenntnis.

Siegburg, 6.2.2023